



DR. MARTIN RIEMER
RECHTSANWALT

RA Dr. Martin Riemer Pingsdorfer Str. 89 D-50321 Brühl/Rheinl.

An das
Landgericht Konstanz
Untere Laube 27

78462 Konstanz

PINGSDORFER STR. 89
50321 BRÜHL / RHEINL.

TELEFON (02232) 50466-0
TELEFAX (02232) 50466-19

www.dr-riemer.de
kanzlei@dr-riemer.de

Aktenzeichen
Ver-145/23 - xxx ./. xxx

11. März 2024

**Antrag im selbständigen Beweisverfahren
gem. § 485 ZPO**

der Frau XXX,

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Martin Riemer, Pingsdorfer Str. 89,
50321 Brühl,

gegen

XXX,

Antragsgegnerin,

wegen: Auslandsreisekrankenversicherung / selbstständiges Beweisverfahren nach
Unfallereignis vom XXX

Streitwert: 13.423,85 €

Namens und in Vollmacht der Antragstellerin beantrage ich die Durchführung des selbständigen Beweisverfahrens gem. § 485 Abs. 1 und 2 ZPO und im Rahmen dessen die Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens zur Beantwortung der nachfolgenden Beweisfragen:

1. In welchem Gesundheitszustand befand sich die Antragstellerin vor dem Unfallereignis vom XXX? – Insbesondere:
 - a. In welchem gesundheitlichen Zustand befand sich die Antragstellerin bei Reiseantritt am XXX? – Insbesondere: Hat der Bandscheibenvorfall vom 21.09.2023 als pathologischen Zustand noch angedauert?
 - b. Wie haben sich die nach dem XXX eingeleiteten Therapiemaßnahmen auf den gesundheitlichen Zustand der Antragstellerin bis zum Zeitpunkt des Reiseantritts am XXX und des Schadensereignisses vom XXX ausgewirkt?
 - c. Waren die Behandlung des Bandscheibenvorfalles vom XXX zum Zeitpunkt des Reiseantritts am XXX und des Schadenereignisses vom XXX aus der Perspektive einer durchschnittlichen Versicherungsnehmerin abgeschlossen?
 - d. Hatte der behandelnde Arzt XXX der Reise der Antragstellerin vom XXX vom medizinischen Standpunkt als unbedenklich zu bestimmen?
2. War die Behandlung der Antragstellerin im XXX vom XXX bis zum XXX medizinisch notwendig?
3. War der Rücktransport der Antragstellerin von XXX nach XXX medizinisch notwendig, wenn man sich hinzudenkt, dass die Antragsgegnerin die medizinischen Behandlungskosten in XXX nicht übernehmen wollte?

Ferner beantrage ich

4. dem Sachverständigen aufzugeben, die Antragstellerin hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes persönlich zu untersuchen,
5. den Sachverständigen gem. § 492 Abs. 1, 404a Abs. 4 ZPO zu ermächtigen, selber die weiteren ihm notwendig erscheinenden Beweiserhebungen, einschließlich der Ausforderung von Behandlungsdokumentationen vorzunehmen,
6. die Behandlungsdokumentationen über die Antragstellerin
 - a. XXX,zur Sachverhaltsaufklärung und als Anknüpfungstatsachen für den Sachverständigen beizuziehen,
7. hilfsweise zu 5.), der Antragstellerin eine Auflage zu machen, welche sich auf die Eigenvorlage der beweiserheblichen Behandlungsdokumentationen bezieht,
8. gem. § 63 GKG den Streitwert festzusetzen.

Zur Begründung:

Die Parteien streiten über Ansprüche aus einer privaten Auslandsreisekrankenversicherung, welche die Antragstellerin zur Vers.-Nr. XXX bei der Antragsgegnerin unterhält, sowie im Rahmen dessen über ein Krankheitsereignis vom XXX in XXX.

Dem Schriftsatz liegen als Anlagen bei:

1. XXX

Hieraus ergibt sich zusammengefasst folgender Sachverhalt, für den ich im Einzelnen auf die Anlagen verweise:

1.

Die Antragstellerin erlitt im Vorfeld zum Schadenereignis vom XXX einen Bandscheibenvorfall in Höhe L4/L5. Dieser wurde am XXX diagnostiziert (vgl. Anl. 3 bzw. Anl. 37 S.67). Sie begab sich vom XXX bis zum XXX und mit Verordnung vom XXX auch über den Zeitraum vom XXX bis zum XXX in Physiotherapie (vgl. Anl. 36 S.4, Anl. 37 S.66). Im Abschlussbericht der Physiotherapie wurde festgehalten, dass die Antragstellerin eine „gute schmerzfreie Phase“ erreicht hätte. Die Antragstellerin konnte während der Therapiezeit ohne Probleme Sport betreiben. Eine Weiterführung der Therapie war nach dem behandelnden Arzt nicht notwendig, würde jedoch empfohlen werden (Anl. 37 S.66). Mithin schien der pathologische Zustand vom XXX als beendet.

Die Antragstellerin plante eine Reise anzutreten. Sie holte sich vor dem Antritt ihrer Reise nach XXX eine Auskunft von ihrem behandelnden Arzt YYY. Dieser beteuerte ihr, dass er keine Bedenken gegen eine Reise trotz ihres vorherigen Bandscheibenvorfalles erkennen könne (vgl. Anl. 15).

Am XXX erlitt die Antragstellerin einen Bandscheibenvorfall (vgl. Anl. 5, Anl. 7, Anl. 9) während ihres Urlaubes in XXX, den sie am XXX antrat (vgl. Anl. 4, S.3). Sie begab sich damit am XXX zur Behandlung in das Privatkrankenhaus XXX, wo sie wegen dieses Krankheitsbildes ambulant behandelt wurde (vgl. Anl. 5). Auch am nächsten Tag, den XXX, besuchte die Antragstellerin das Privatkrankenhaus, wo sie wiederum ambulant behandelt wurde (vgl. Anl. 7). Am XXX verschlimmerte sich der Zustand der Antragstellerin, sodass sie mit einem Krankenwagen in das Krankenhaus eingeliefert wurde (vgl. Anl. 12). Durch den Vorfall wurde ihre Mobilität sehr eingeschränkt. Sie konnte sich nicht selbstständig um ihre Hygienebedürfnisse kümmern oder selbstständig zur Toilette gehen (vgl. Anl. 8, Anl. 9).

Zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin bestand seit dem XXX ein Reisekrankenversicherungs-Vertrag im Tarif XXX, der einen weltweiten Krankenversicherungsschutz für bis zu 6 Wochen je Auslandsaufenthalt gewährleistet. Unter ihren Serviceleistungen bietet die Antragsgegnerin die Organisation von Krankenrücktransporten an (vgl. Anl. 2, Anl. 37 S.20).

Auf mehrfach Anfrage der Antragstellerin an die Antragsgegnerin, ihr einen Krankenrücktransport zu ermöglichen, erhielt die Antragstellerin Absagen (vgl. Anl. 10, Anl. 11). Daraufhin übernahm XXX, die Tochter der Antragstellerin, die Aufgabe, einen Krankenrücktransport für ihre Mutter zu organisieren.. Nach Absprache mit dem behandelnden Arzt vor Ort im XXX in XXX, wurde ein Rückflug in einem Passagierflugzeug für den XXX vom Flughafen in XXX, zum Flughafen XXX gebucht (vgl. Anl. 22). Die Antragstellerin wurde von dem Unternehmen XXX zum Flughafen in XXX, transportiert und in das Flugzeug begleitet (vgl. Anl. 31). Die Fluggesellschaft wurde zuvor durch XXX von dem Bandscheibenvorfall der Antragstellerin informiert, sodass die zuständigen Flugbegleiter die Antragstellerin im Blick behielten. Im Flughafen XXX angekommen wurde die Antragstellerin durch ein lokales Krankentransportunternehmen in das Krankenhaus XXX eingeliefert (vgl. Anl. 36 S.4).

Die Antragsgegnerin verweigert die Übernahme der Behandlungs- und Rückführungskosten, wozu sie jedoch tariflich aus dem Versicherungsverhältnis verpflichtet ist. Sie argumentiert, dass der Bandscheibenvorfall – wie nicht - vor dem Urlaub entstanden sei und daher eine Vorvertraglichkeit vorläge.

2.

Aus den vorstehenden Schilderungen und aus den vorgelegten Anlagen heraus hat die Antragstellerin ein rechtliches Interesse unter § 485 Abs. 2 ZPO an der Klärung der aufgeworfenen Beweisfragen. Nach ständiger obergerichtlicher Rechtsprechung ist ein solches stets anzunehmen, wenn das Beweisverfahren – wie hier – der Vermeidung eines Rechtsstreits dienen kann. Überdies dient eine möglichst frühzeitige Untersuchung der Antragstellerin durch einen Gerichtssachverständigen der Beweissicherung (§ 485 Abs. 1 ZPO).

3.

Der Streitwert ergibt sich aus der offenen Forderung der Antragstellerin gegen die Antragsgegnerin in Höhe von 13.423,85 €, wofür ich auf Anl. 41 verweise.

4.

Eine auf mich lautende Vollmacht liegt als Anlage 30 bei.

Die Schweigepflichtenbindungserklärungen werde ich nachreichen, sobald das Gerichtsaktenzeichen bekannt ist.

Dr. Martin Riemer
- Rechtsanwalt -

Anlagen

1 bis 41 (wie vor)